

Stellungnahme

20.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinregisterdatennutzung

Die DGPPN begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Gesundheit, eine gesetzliche Grundlage für die verbesserte Datennutzung aus nationalen Medizinregistern zu schaffen. Der Schutz von Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Stigmatisierung und Diskriminierung ist vor dem Hintergrund der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Medizinregister zwingend sicherzustellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf reiht sich in die europäischen und nationalen Regelungen zur Digitalisierung und Gesundheitsdatennutzung ein. Er verfolgt das Ziel, das Potenzial von nicht-spezialgesetzlich geregelten Medizinregistern besser zu nutzen, um die Qualität der gesundheitlichen Versorgung zu verbessern, Krankheiten besser zu bekämpfen und die Forschung mit versorgungsnahen Daten zu fördern. Er bereitet zudem als Brückengesetz die vorgesehene Infrastruktur für den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten für den Bereich der Medizinregister vor.

Psychische Krankheiten gehören aufgrund ihrer Häufigkeit und Schwere zu der Gruppe der Erkrankungen, die vom Gesetz umfasst sind. Die DGPPN begrüßt daher grundsätzlich das Bestreben, das Potenzial von Medizinregistern zur Weiterentwicklung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung besser auszuschöpfen und Grundlagen zur Durchführung der Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu schaffen. Die Schaffung einer validen Datengrundlage für Forschungszwecke begrüßt die Fachgesellschaft ausdrücklich.

Gleichzeitig bergen aus Sicht der DGPPN die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Medizinregister hohe Risiken, da Menschen mit psychischen Krankheiten in besonderem Maße Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Allein die Möglichkeit, dass psychiatrische

Diagnosen offengelegt oder weitergegeben werden können, kann für Betroffene mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Lebenssituation einhergehen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion um das Anlegen von Registern für psychisch erkrankte Menschen sieht die DGPPN kritisch, dass die in § 12 gelisteten Zwecke der Datenverarbeitung und Datenübermittlung durch Medizinregister möglicherweise zukünftig erweitert werden können. So könnte beispielsweise eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Daten an Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Sie fordert daher, die besonderen Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Gesetzentwurf explizit zu berücksichtigen und einen besonderen Schutz personenbezogener Daten für psychische Erkrankungen sicherzustellen.

Konkret müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit bei psychischen Erkrankungen insbesondere die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 umschriebenen Angaben zur Person und die in § 11 Absatz 1 Nummer 18 umschriebenen Angaben zum unveränderbaren Teil der Krankenversichertennummer nach § 290 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der Datenübermittlung an sowie Datenverarbeitung durch qualifizierte Medizinregister besonders geschützt sind.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank
Präsidentin DGPPN
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin
Telefon: 030 240 4772 0
E-Mail: praesidentin@dgppn.de